

Liefer- und Zahlungsbedingungen Gebrüder Middendorf GmbH & Co. KG

Die folgenden Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch die Gebrüder Middendorf GmbH & Co. KG – nachfolgend: Middendorf oder Firma Middendorf – und zwar für alle bestehenden und zukünftigen Geschäfte.

Sie gelten nicht gegenüber Kunden, welche nicht Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind.

Es gelten stets nur die nachfolgenden Bedingungen. Der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, die den nachstehenden Regelungen entgegenstehen wird ausdrücklich widersprochen; diese gelten nur, wenn die Firma Middendorf ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Angebote, Vertragschluss

- 1.1.1. Sämtliche Angebote der Firma Middendorf sind freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als bindend bezeichnet. Die Annahme kann sodann binnen der im Angebot bezeichneten Bindungsfrist, fehlt eine solche innerhalb von 14 Tagen, angenommen werden.
- 1.1.2. Mündliche Zusagen der Firma Middendorf vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag (schriftlich oder Textform) ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

1.2. Lieferung und Leistung, Lieferzeit

- 1.2.1. Geschuldet wird Ware mittlerer Art und Güte und keine bestimmte Partie, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Angaben der Firma Middendorf zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße) sowie unsere Darstellungen desselben sind nur annähernd maßgeblich. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder Verbesserungen darstellen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 1.2.2. Die Vertragsleistungen dürfen auch in Teillieferungen erbracht werden. Minderlieferungen bis zu 3% der Bestellmenge behält sich die Firma Middendorf gegen Gutschrift vor. Keine Berücksichtigung finden hierbei Mehrmengen, die im Hinblick auf evtl. Transportverluste zugegeben werden.
- 1.2.3. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung geht mit Eintreffen der Ware am Ablieferort auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte bei Eintreffen auf dem Betriebsgrundstück des Kunden zu entladen und zu übernehmen.
- 1.2.4. Die Lieferzeitangabe der Firma Middendorf ist unverbindlich, es sei denn, sie ist ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder vereinbart. Eine nach Tagen bestimmte Lieferzeit bezeichnet Werkzeuge.

- 1.2.5. Die Firma Middendorf kann eine Verschiebung von zugesagten Liefer- oder Leistungsterminen – unbeschadet der Rechte wegen eines Verzuges des Kunden – verlangen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 1.2.6. Höhere Gewalt und andere unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), welche von der Firma Middendorf nicht zu vertreten sind und eine vertragsgemäße Lieferung verhindern, entbinden sie für die Dauer des Ereignisses von der Leistungspflicht. Dies gilt insbesondere auch bei Seuchen oder behördliche Sperrungen. Die Firma Middendorf wird den Kunden unverzüglich von dem entsprechenden Ereignis unterrichten und soweit möglich mitteilen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich noch dauern wird. Dauert das Ereignis länger als 1 Monat an, ist jede Vertragspartei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; bereits erbrachte Gegenleistungen sind im Falle des Rücktritts dem Vertragspartner unverzüglich zu erstatten.

1.3. Verzug

1.3.1. Lieferverzug

Der Kunde ist im Falle des Lieferverzugs der Firma Middendorf lediglich berechtigt, 1% des Lieferwertes je vollendeter Lieferwoche, maximal 5% als pauschalen Schadensersatz zu beanspruchen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt der Firma Middendorf vorbehalten.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vereinbarung eines Fixgeschäftes i.S.d.§ 376 HGB, wenn das Interesse des Kunden an einer rechtzeitigen Lieferung nach einem von der Firma Middendorf verschuldeten Lieferverzug weggefallen ist, der Lieferverzug auf der Verletzung einer Kardinalpflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch die Firma Middendorf beruht, auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist oder für Schäden aus der wenigstens fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Greift die Haftungsbeschränkung nicht ein, ist die Haftung dennoch – mit Ausnahme von Fällen des Vorsatzes – auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

1.3.2. Annahmeverzug

Ist der Kunde zur Annahme der Waren zum Lieferzeitpunkt nicht bereit, gerät er mit Ablauf einer von der Firma Middendorf zu setzender Frist von 2 Stunden in Annahmeverzug.

Die Firma Middendorf kann in diesem Falle den Ersatz des hieraus resultierenden Schadens und der Mehraufwendungen im Rahmen der Vertragsdurchführung verlangen. Sie ist ebenfalls berechtigt, die zu liefernden Vertragsprodukte nach pflichtgemäßem Ermessen schadensmindernd zu verwerten.

1.4. Preise und Zahlung

- 1.4.1. Die angebotenen Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer „frei Lieferort“ und sind binnen 14 Tagen nach Lieferung ohne Abzug/Skonto oder Kosten entsprechend eventueller Vorgaben im Angebot fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist. Ein Skonto-Abzug bedarf ausdrücklicher Vereinbarung.
- 1.4.2. Die aus einer Zahlung mittels Schecks oder Wechsel entstehenden Kosten trägt der Kunde. Die Hereinnahme von Schecks und Wechseln erfolgt erfüllungshalber; die Zahlung gilt erst mit vorbehaltloser Gutschrift als erfolgt.
- 1.4.3. Für den Fall des Zahlungsverzuges oder wenn ihr Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, ist die Firma Middendorf berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzustellen und nur gegen Vorkasse auszuführen.
- 1.4.4. Eine Aufrechnung durch den Kunden darf nur erfolgen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder durch die Firma Middendorf anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur dann zu, wenn er nachweist, dass die Firma Middendorf eine Pflichtverletzung zu vertreten hat.

1.5. Eigentumsvorbehalt

- 1.5.1. Sämtliche Lieferungen durch die Firma Middendorf erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.
- 1.5.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die von gelieferten Tieren gelegten Eier, sowie aus gelieferten Bruteiern geschlüpfte Tiere.
- 1.5.3. Der Kunde haftet für eine Verschlechterung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und ist verpflichtet, diese gegen Untergang oder Verschlechterung angemessen zu versichern. Erstrangige Ansprüche aus der Versicherung werden in Höhe der Hauptforderung einschließlich Umsatzsteuer und etwaiger Nebenforderungen bereits jetzt an die Firma Middendorf abgetreten, welche die Abtretung annimmt.
- 1.5.4. Im Falle einer Verarbeitung der gelieferten Waren gilt die Firma Middendorf als Hersteller im Sinne des §§ 950 BGB und er wird mithin Eigentum an dem neuen Produkt. Ebenso erwirbt die Firma Middendorf Miteigentum im Falle der Vermischung gelieferter Waren mit Produkten des Kunden oder eines Dritten.
- 1.5.5. Der Erwerb von Eigentum oder Miteigentum durch die Firma Middendorf gemäß vorstehenden Bedingungen erfolgt unabhängig von etwaigen Wertzuwächsen.
- 1.5.6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder der nach vorstehenden Regelungen zu Eigentum oder Miteigentum durch die Firma Middendorf erworbenen Produkte berechtigt, soweit die Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt oder gegen Vorkasse oder Barzahlungen bei Lieferung erfolgt.
- 1.5.7. Hat der Kunde über Forderungen aus der Weiterveräußerung im Voraus verfügt oder verarbeitete Produkte im Voraus an Dritte übereignet, so hat er die Firma Middendorf hierüber vor Lieferung in Kenntnis zu setzen. Das Weiterveräußerungsrecht gilt sodann nur bei gesonderter, ausdrücklicher Vereinbarung mit der Firma Middendorf.
- 1.5.8. Der Kunde tritt hiermit die Ansprüche aus einem Eigentumsübergang an den gelieferten Waren auf Dritte, sowie Ansprüche aus der Weiterveräußerung (berechtigt oder unberechtigt) der gelieferten Waren bzw. einen erstrangigen Teil hieran an die Firma Middendorf ab, welche die Abtretung annimmt. Für den Fall der Weiterveräußerung erfolgt die Abtretung in Höhe des Rechnungsbetrages für die gelieferten Waren einschließlich Umsatzsteuer und Nebenforderungen. Entsprechendes gilt in Ansehung eines

Kontokorrentsaldos, wenn der Kunde mit seinem Abnehmer ein Kontokorrent unterhält.

- 1.5.9. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma Middendorf nachkommt und nicht in Verzug gerät, ist der Kunde ermächtigt, die vorstehend abgetretenen Forderungen einzuziehen. Erfolgen Zahlungen an den Kunden oder Gutschriften zu dessen Gunsten bei Geldinstituten in Ansehung der abgetretenen Forderungen, nach dem die Einziehungsermächtigung beendet ist, ist der Kunde zur Herausgabe der Zahlungen verpflichtet. Er tritt einen erstrangigen Auszahlungsanspruch gegenüber dem Geldinstitut bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages zuzüglich Umsatzsteuer und eventueller Nebenforderungen an die Firma Middendorf ab, die die Abtretung annimmt.
 - 1.5.10. Der Kunde hat Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der Firma Middendorf, wenn der im Falle einer Insolvenz zu realisierendem Nominalwert der Sicherheit die Forderungen der Firma Middendorf um 10 % oder den Marktwert um 50 % oder mehr übersteigt.
- 1.6. Gewährleistung und Haftung auf Schadensersatz
- 1.6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren und Tiere unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind der Firma Middendorf innerhalb von 24 Stunden nach Eintreffen der Lieferung beim Kunden anzuzeigen und auf Verlangen durch Bescheinigung eines Tierarztes oder anerkannten Sachverständigen mit konkreten Angaben nachzuweisen.
 - 1.6.2. Fehlmengen oder das Vorhandensein toter Tiere sind unmittelbar bei der Entladung festzustellen, und vom Transportpersonal zu bestätigen. Abweichende Mengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach Eintreffen der Lieferung der Firma Middendorf mitzuteilen.
 - 1.6.3. Nimmt der Kunde Untersuchungen der gelieferten Waren oder Tiere vor, so sind diese nach den geltenden rechtlichen Vorgaben durch akkreditierte Labors durchzuführen. Die beabsichtigte Untersuchung ist der Firma Middendorf mitzuteilen, welche berechtigt ist, im Beisein des Kunden eine Gegenprobe zu ziehen.
 - 1.6.4. Schäden oder Mängel, die aus Fehlern bei der Einnahme oder einer nicht sachgerechten Behandlung oder Verwendung der Vertragsprodukte resultieren, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
 - 1.6.5. Die Haftung der Firma Middendorf auf Schadensersatz ist – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit nicht das Gesetz eine zwingende, unabdingbare Haftung vorsieht, die Firma Middendorf eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen, Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, verletzt hat, die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma Middendorf oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, oder sonstige Schäden gegenständlich sind, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma Middendorf oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Middendorf beruhen. Soweit die Haftung der Firma Middendorf hiernach begrenzt ist, gilt dies auch für Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

1.7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

- 1.7.1. Für alle Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 1.7.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist 49176 Hilter. Der Firma Middendorf bleibt daneben vorbehalten, den Kunden auch an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 1.7.3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist 49176 Hilter. Abweichend hiervon ist für Warenlieferungen der Firma Middendorf der Lieferort Erfüllungsort.
- 1.7.4. Sollten Teile der individuellen vertraglichen Abreden oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die individuellen vertraglichen Abreden und diese Bedingungen im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche durchführbare und wirksame Regelung, welche dem von den Parteien mit dem Vertrag wirtschaftlich Bezweckten am nächsten kommt. Gleiches gilt für unerkannte Lücken im Vertrag.

2. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Junghennen

Unbeschadet der vorstehenden allgemeinen Bedingungen gelten die nachfolgenden besonderen Bedingungen für die Lieferung von Legehennen durch die Firma Middendorf.

2.1. Preise

Der Preis bezieht sich bei Junghennen auf das vereinbarte Lebensalter der Tiere. Abweichungen vom Lebensalter bis zu 10 Tagen gelten als vertragsgerecht, jedoch erfolgt bei der Lieferung jüngerer Tiere ein Preisabschlag, bei der Lieferung älterer Tiere ein Preiszuschlag. Ab- und Zuschläge errechnen sich nach den von uns ermittelten Haltungskosten auf Tagesbasis. Ein Preiszuschlag erfolgt jedoch nicht, wenn das höhere Lebensalter der Tiere im Zeitpunkt der Lieferung von uns zu vertreten ist, etwa wenn ein Lieferverzug schuldhaft verursacht wurde.

2.2. Beschaffenheit der Tiere

- 2.2.1. Soweit nicht anders vereinbart gilt die Lieferung als ordnungsgemäß, wenn eine Quote von 98% des vertragsgemäßen Geschlechts und/oder der Rasse der Tiere erreicht ist.
- 2.2.2. Junghennen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgabe gegen Salmonellen und ND (Newcastle Disease) mit Lebendimpfstoffen nach Herstellerangaben geimpft. Im Rahmen des empfohlenen Prophylaxeprogramms der Firma Middendorf werden die Junghennen außerdem gegen verschiedene andere Krankheiten geimpft. Das jeweils empfohlene Prophylaxeprogramm teilt die Firma Middendorf dem Kunden auf Anfrage gern mit. In Anlehnung an den Leitfaden zur Salmonellenbekämpfung des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft gegen die jeweilige Salmonellenart empfiehlt die Firma Middendorf zusätzliche Inaktivatimpfungen, je nach der dort beschriebenen Indikation, durchführen zu lassen, da solche Impfungen Voraussetzung für die Beihilfeleistungen der Tierseuchenkasse einzelner Bundesländer sind. Solche Inaktivatimpfungen werden gegen Aufpreis angeboten.
Sollten trotz der ordnungsgemäß erfolgten Impfungen nach Gefahrübergang auf den Kunden Krankheiten auftreten, so stellt dieses keinen Mangel der

Vertragsprodukte dar. Ebenso stellt es keinen Mangel der Vertragsprodukte dar, wenn die gelieferten Tiere trotz ordnungsgemäß erfolgter Impfung keinen oder einen nicht ausreichenden hohen Impftiter aufweisen.

2.3. Probenziehung

Untersucht der Kunde angelieferte Küken oder Junghennen auf Salmonellen, so hat er dabei die EG-VO 2160/2003 samt der diesbezüglichen Durchführungsverordnung EG-VO 1168/2006 zu beachten. Um fehlerfreie Messergebnisse zu erhalten, sind die dort vorgesehenen Proben direkt bei Anlieferung im Beisein einer von uns beauftragten Person aus den Kükenkisten beziehungsweise Junghennencontainern zu entnehmen, noch bevor die Tiere in den Stall verbracht werden. Diese Proben müssen zur Gewährleistung eines fehlerfreien Untersuchungsergebnisses innerhalb von 24 Stunden in einem akkreditierten Labor nach ISO 6579:2002 / pr. A1:2006 bakteriologisch untersucht werden. Eine von uns beauftragte Person kann im Beisein des Kunden eine Gegenprobe entnehmen.

Wenn der Kunde bei Anlieferung der Junghennen Blutproben nimmt, was im Beisein einer von uns beauftragten Person zu erfolgen hat, kann es bei mit Salmonellenimpfstoffen nadelgeimpften Tieren je nach Impfstoff bei verschiedenen serologischen Testsystemen (z. B. Schnellagglutination, ELISA) zu positiven Ergebnissen kommen, obwohl die Tiere tatsächlich nicht infiziert waren. Die positiven Ergebnisse sind vielmehr dem Umstand geschuldet, dass sich im Körper des Tieres aufgrund der Impfreaktion noch Antikörper befinden. Dennoch werden nicht alle (100%) nadelgeimpften Tiere bei serologischen Testsystemen ein positives Ergebnis aufweisen.

In den Fällen, in denen die Junghennen nadelgeimpft sind, kann der Kunde mit der Entnahme von Blutproben nicht überprüfen, ob die Tiere bereits Kontakt mit Feldsalmonellen hatten. Deshalb sind bei nadelgeimpften Tieren in jedem Fall Kotproben zur bakteriologischen Untersuchung auf Salmonellen zu verwenden.

Nur dann, wenn die bestellten Jungtiere lediglich zwei- bis dreimal Salmonella Enteritidis/Salmonella Typhimurium Lebendimpfungen (Trinkwasserimpfung), aber keine Nadelimpfungen erhalten haben, sind die serologischen Testergebnisse (Blutproben) negativ.

3. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Eiern

Unbeschadet der vorstehenden allgemeinen Bedingungen gelten die nachfolgenden besonderen Bedingungen für die Lieferung von Eiern durch die Firma Middendorf.

3.1. Beschaffenheit der Eier

- 3.1.1. Die von der Firma Middendorf gelieferten Eier entsprechen, soweit nicht ein anderes Ausdrücklich vereinbart ist, mittlerer Art und Güte.
- 3.1.2. Für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften oder der Zusammensetzung der Eier, sowie für deren Freiheit von Fremdstoffen, die z.B. über Futtermittel eingetragen werden können, wird jedoch keine Gewähr geleistet, es sei denn, dieses wurde ausdrücklich und gesondert vereinbart.
- 3.1.3. Der Verdacht einer Belastung der Eier mit Fremdstoffen (z.B. Dioxinen) begründet keine Mangelhaftigkeit der gelieferten Eier. Dies gilt auch dann, wenn der Verdacht auf konkreten Tatsachen beruht. Dem Kunden obliegt insoweit der

Nachweis einer unzulässigen Überschreitung von Grenzwerten in den gelieferten Eiern. Der Nachweis ist durch unabhängige Analyse nachzuweisen, wobei die Auswahl des Labors der Zustimmung der Firma Middendorf bedarf. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen versagt werden.

3.2. In Abweichung zu Ziff. 1.3.2 der Allgemeinen Bedingungen beträgt die von der Firma Middendorf zu setzende Frist 24 Stunden.

Stand: Dezember 2019